

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER MUSIKSCHULE KÖNIGSWUSTERHAUSEN e.V.

## Setzung

### § 1 Name des Vereins

Unter dem Namen „Verein zur Förderung der Musikschule Königs Wusterhausen“ (im Folgenden „Förderverein genannt) besteht eine Vereinigung von Personen, die Bestrebungen und Aufgaben der Musikschule Königs Wusterhausen ideell und materiell fördern.

Der Förderverein hilft der Musikschule bei der Vorbereitung und Durchführung von Konzerten und Projekten. Er unterstützt die Musikschule bei der Beschaffung von Noten und Instrumenten.

Der Förderverein ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Königs Wusterhausen eingetragen. Er führt die Bezeichnung

„Verein zur Förderung der Musikschule Königs Wusterhausen e.V.“

### § 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist in 157111 Königs Wusterhausen.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Zweck und Ziel des Vereins

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Förderverein will das Verhältnis zwischen Musikschule, Eltern der Schüler und Mitbürger, die Interesse an der Arbeit der Musikschule haben, pflegen und fördern. Er will insbesondere die Arbeit der Musikschule und die Ausbildung der Schüler finanziell unterstützen.

### § 5 Wirtschaftsziel

Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### § 6 Verwendung der Mittel

Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Fördervereins an das Landratsamt des Landkreises Dahme-Spreewald, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Ausbildung in der Musikschule Königs Wusterhausen zu verwenden hat.

## § 7 Mitgliedschaft

Mitglieder des Fördervereins kann jeder werden, der sich zu seiner Satzung bekannt. Personenvereinigungen oder juristische Personen können ebenfalls Mitglied des Fördervereins werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich einzureichen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod der Mitglieds,
- b) durch eine schriftliche Austrittserklärung,
- c) durch Ausschluß oder
- d) bei Beitragsrückstand von länger als einem Jahr.

Ein Mitglied erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereins keine Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

## § 8 Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## § 9 Der Vorstand des Fördervereins

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung Wird der Vorstand des Fördervereins bestellt. Er besteht aus fünf Mitgliedern mit folgenden Tätigkeitsbereichen:

1. Vorsitzende/r
2. Stellvertreter/in
3. Beisitzer/in
4. Schriftführer/in
5. Schatzmeister/in

Der Vorstand wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar sind sowohl der ganze Vorstand als auch einzelne Mitglieder. Die Bestellung des Vorstandes kann jederzeit widerrufen werden, wenn ein schwerwiegender Grund dafür vorliegt.

Der Vorstand leitet die Vermögensgeschäfte. Er erhält keine Vergütung. Die Vertretung erfolgt nach dem Mehrheitsprinzip.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie ist insbesondere für

folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Wahl des Rechnungsprüfers, der die Jahresabrechnung prüft,
- c) Entgegennahme und Bestätigung des Prüfberichts,
- d) Wahl der Mitglieder und der/des Vorsitzenden des Vorstandes des Fördervereins,
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages,
- f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Fördervereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4, zur Auflösung des Fördervereins eine Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

#### § 11

##### Protokollierung der Beschlüsse

Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind in schriftlicher Form abzufassen und mit der Unterschrift der/des Vorsitzenden und der Schriftführerin /des Schriftführers zu versehen. Die Beschlüsse sind fortlaufend zu nummerieren.

#### § 12

##### Einnahmen

Die Einnahmen des Fördervereins sind

1. die Mitgliedsbeiträge (in festgesetzter Höhe) und
2. Spenden.

#### § 13

##### Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde von der Gründungsversammlung am 21. Oktober 1993 in Königs Wusterhausen beschlossen.

Königs Wusterhausen 21.10.1993